

Verordnungsblatt

des

Reichsstatthalters im Warthegau

Nr. 7	P o s e n, d e n 16. M ä r z	1942
-------	------------------------------	------

I n h a l t

	Seite
Nr. 55: Persönliche Angelegenheiten	81
Nr. 56: Anordnung über höchstzulässige Gebühren für das Dolmetscherwesen im Reichsgau Wartheland, vom 28. Februar 1942	82
Nr. 57: Anordnung über die Mietzinsregelung bei der Untervermietung von möblierten und leeren Zimmern im Reichsgau Wartheland, vom 2. März 1942	86
Nr. 58: Anordnung über Höchstpreise für Lachse, vom 20. Februar 1942	96
Nr. 59: Anordnung zur Durchführung der Anordnung über höchstzulässige Preise für die im Reichsgau Wartheland anfallenden rohen Häute und Felle vom 22. Februar 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 11, S. 179), vom 27. Februar 1942	98
Nr. 60: Erlaß des Generalinspektors für Wasser und Energie über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten in Schneidemühl als Wasserpolizeibehörde für die Küddow, vom 22. Dezember 1941	98
Nr. 61: Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstausweises	98
Nr. 62: Zusammenstellung der in der Zeit vom 21. Dezember 1941 bis 27. Februar 1942 in den eingegliederten Ostgebieten eingeführten reichsrechtlichen Gesetzesbestimmungen ..	99

Nr. 55

Persönliche Angelegenheiten.

Es wurden ernannt:

Regierungs- und -landwirtschaftsschulrat Dr. K r a e m e r zum Oberregierungs- und -landwirtschaftsschulrat.

Regierungsmedizinalrat Dr. L o k a y zum Oberregierungs- und -medizinalrat.

Dr. med. M ä n n e r zum Gewerbemedizinalrat.

Angestellter H y m l e r zum Regierungssekretär (Veröffentlichung erfolgt gemäß den Verordnungen vom 7. September 1939 und 15. Januar 1940, Reichsgesetzbl. I, S. 10701 und 195).

Zu Forstwarten die Forstangestellten:

Otto V e t t e r beim Forstamt Lissa,

Günter I h l e n f e l d t beim Forstamt Podanin,

Alfred K o e r t h beim Forstamt Burgstadt,

Georg D u d e k beim Forstamt Altburgund.

Zu Forstwarten die Forstschutzgehilfen:

Artur Lüttschwager beim Forstamt Unterberg,
 Johannes Nöhrling beim Forstamt Schönfeld,
 Bernhard Storm beim Forstamt Podanin,
 Gustav Ohlis beim Forstamt Lucien,
 Hermann Spiegler beim Forstamt Sendzieljowice,
 Ernst Kaufmann beim Forstamt Bralin,
 Franz Wirth beim Forstamt Deutschendorf,
 Albert Brandt beim Forstamt Warthbrücken,
 Albert Eckert beim Forstamt Hellefeld,
 Erich Schmidt beim Forstamt Leslau,
 Georg Torker beim Forstamt Sendzieljowice,
 Gustav Schulz beim Forstamt Margonin,
 Adolf Engelke beim Forstamt Kowal.

Nr. 56

Anordnung

über höchstzulässige Gebühren für das Dolmetscherwesen im Reichsgau Wartheland.

Vom 28. Februar 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1

Die in der Anlage I abgedruckte Gebührenordnung der Reichsfachschaft für das Dolmetscherwesen in der deutschen Rechtsfront gilt auch im Reichsgau Wartheland.

§ 2

Ausnahmegenehmigungen

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich erscheint, kann der Reichsstatthalter (Preisbildungsstelle) oder die von ihm beauftragten Stellen Ausnahmen zulassen oder anordnen.

§ 3

Strafvorschrift

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach der Anordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften zum 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 999) bestraft.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 15. März 1942 in Kraft.

Posen, den 28. Februar 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn.

Anlage I

Geltungsgebiet

§ 1

Die Mitglieder der Reichsfachschaft für das Dolmetscherwesen (RfD) sind an die nachstehende Gebührenordnung gebunden. Ausgenommen sind Fälle, auf welche die Bestimmungen der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige Anwendung finden.

Übersetzungen

§ 2

1. Die Gebühren für Übersetzungen werden nach Seiten der Übersetzung berechnet. Als Norm für die Seitenberechnung gelten 25 Zeilen von durchschnittlich fünfzig Schriftzeichen.
2. Für Übersetzungen aus der fremden Sprache ins Deutsche gelten folgende Sätze: *)

Gruppe A: Französisch Englisch
 Holländisch Italienisch
 Spanisch

a) je Seite wie Ziffer 1 RM 4,—

b) weniger als 12 Zeilen RM 2,—

Gruppe B: Dänisch Portugiesisch
 Norwegisch Lateinisch
 Schwedisch) Sätze der Gruppe A und 10 v. H. Aufschlag

Gruppe C: Bulgarisch Polnisch
 Estnisch Rumänisch
 Lettisch Russisch
 Litauisch Serbo-Kroatisch
 Neugriechisch Tschechisch
 Ukrainisch) Sätze der Gruppe A und 25 v. H. Aufschlag

Gruppe D: Finnisch Magyarisch
 Persisch Siamesisch
 Türkisch Amharisch
) Sätze der Gruppe A und 40 v. H. Aufschlag

Gruppe E: Arabisch Japanisch
 Chinesisch) Sätze der Gruppe A und 50 v. H. Aufschlag

3. Für Übersetzungen aus dem Deutschen in die fremde Sprache gelten folgende Sätze:

Gruppe A: Französisch Englisch
 Holländisch Italienisch
 Spanisch

a) je Seite gemäß § 2, Ziff. 1 RM 4,— und 20 v. H. Aufschlag

b) weniger als 12 Zeilen RM 2,— und 20 v. H. Aufschlag

Gruppe B: Dänisch Portugiesisch
 Norwegisch Lateinisch
 Schwedisch) Sätze zu 2. Gruppe A und 30 v. H. Aufschlag

*) Sprachen, welche nicht aufgeführt sind, fallen unter die Sprachgruppe, der die betr. Sprache nach ihrer Schwierigkeit zuzuteilen wäre.

Gruppe C:	Bulgarisch Estnisch Lettisch Litauisch Neugriechisch Ukrainisch	Polnisch Rumänisch Russisch Serbo-Kroatisch Tschechisch	} Sätze zu 2. Gruppe A und 50 v. H. Aufschlag	
Gruppe D:	Finnisch Persisch Türkisch	Magyarisch Siamesisch Amharisch		} Sätze zu 2. Gruppe A und 75 v. H. Aufschlag
Gruppe E:	Arabisch Chinesisch	Japanisch		

Beglaubigungen

§ 3

Für die Beglaubigungen von Übersetzungen oder Durchdrucken wird eine Gebühr von RM 1,— für jede angefangene Seite erhoben.

Durchsicht von Übersetzungen

§ 4

Für die Durchsicht und Prüfung von Übersetzungen, die von dem hiermit beauftragten Dolmetscher nicht angefertigt sind und keiner Änderungen bedürfen, ist die Hälfte der in § 2 vorgesehenen Gebühr zu berechnen. Bei wesentlichen Änderungen ist die volle Übersetzungsgebühr zu erheben.

Berechnung nach Zeitaufwand

§ 5

Ergeben sich bei der Anfertigung von Übersetzungen Schwierigkeiten, die mit einem besonderen Zeitaufwand verbunden sind (z. B. vorbereitendes Studium für Texte, bei denen die gewöhnlichen lexikographischen Hilfsmittel versagen, Rückfragen und dergl., schwierige Entzifferung von Texten oder Worten, Mundarten), so ist die Arbeit nach Stunden zu berechnen.

Der Stundensatz für Übersetzungen dieser Art sowie für die Erledigung anderer mit der Übersetzung im Zusammenhang stehender Aufträge beträgt für jede angefangene Stunde mindestens RM 6,—.

Eilaufträge

§ 6

Für Übersetzungsarbeiten, bei denen sofortige bevorzugte Ausführung (Eilaufträge, Nachtarbeit oder Sonntagsarbeit) vom Auftraggeber verlangt wird, ist ein Zuschlag von 30 v. H. zu erheben. Von diesem Zuschlag ist der Auftraggeber bei Annahme des Auftrages in Kenntnis zu setzen.

Abschriften

§ 7

Für jeden geforderten Durchdruck werden je Seite RM 0,30 berechnet.

§ 8

Für Anfertigung von Abschriften fremdsprachlicher Schriftstücke sind 20 v. H. der in § 2 Ziffer 3 vorgesehenen Sätze zu berechnen.

Sonderaufträge

§ 9

Wünscht der Auftraggeber ausdrücklich, daß der Dolmetscher zum Zwecke der Legalisierung seiner Unterschrift die zuständigen Behörden persönlich aufsucht, so beträgt seine Gebühr für jede angefangene Stunde RM 3,—.

Auslagen

§ 10

Auslagen für Porti, Ferngespräche, Fahrten und dergleichen sind stets besonders zu berechnen.

Dolmetschen

§ 11

1. Für jede angefangene Stunde beträgt die Gebühr RM 10,—.
2. Wegezeiten werden mit RM 3,— für jede angefangene Stunde berechnet, Fahrtkosten besonders.
3. Bei Inanspruchnahme des Dolmetschers an seinem Wohnsitz und bei ausschließlicher Bereitschaft für den Auftraggeber:
 - a) für halbe Tage RM 30,—
 - b) für ganze Tage RM 50,—
4. Bei Inanspruchnahme des Dolmetschers außerhalb seines Wohnsitzes rechnet die Zeit seiner Abfahrt bis zur Rückkunft. Außer obigen Gebühren sind die Fahrtkosten hin und zurück für die zweite Klasse und Schlafwagen sowie eine Aufwandsentschädigung von RM 15,— pro Tag zu berechnen.

Gutachten und Auskünfte

§ 12

Für die Erstattung von Gutachten und Erteilung von Auskünften gelten die Stundensätze des § 5.

Gebührenvereinbarung

§ 13

An Stelle dieser vorgesehenen Gebührensätze können im Wege der freien Vereinbarung andere Gebühren festgesetzt werden, wenn es sich um laufende, schriftlich bestätigte Dauer- aufträge, z. B. Korrespondenz, handelt.

Vorschüsse

§ 14

Der Dolmetscher kann vom Auftraggeber einen Vorschuß in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren verlangen.

Gebührenermäßigung

§ 15

Minderbemittelten Volksgenossen können Gebührenermäßigungen bis zu 50 v. H. und im Falle ihrer Mittellosigkeit völliger Gebührennachlaß gewährt werden, wenn sie den entsprechenden Nachweis führen (Vorlage einer Mittellosigkeitsbescheinigung der Wohlfahrtsbehörde oder der NS-Volkswohlfahrt).

Schlußbestimmungen

§ 16

Bei Beanstandungen von Übersetzungsarbeiten oder Gebührenberechnung kann die Entscheidung des Reichsfachschaftsleiters der RfD angerufen werden.

über die Mietzinsregelung bei der Untervermietung von möblierten und leeren Zimmern
im Reichsgau Wartheland

Vom 2. März 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

I. Möblierte Zimmer

§ 1

Höchstmieten

(1) Für die Vermietung von möblierten Einzelzimmern gelten die aus der Anlage 1 ersichtlichen Höchstmieten.

(2) Die nach Absatz 1 dieser Anordnung höchstzulässigen Mieten dürfen weder von dem Vermieter (Hauptmieter) noch von dem Mieter (Untermieter) überschritten werden. Auch das Gewähren höherer Mieten ist strafbar.

(3) Die höchstzulässigen Mieten ermäßigen sich bei Zimmern im Kellergeschoß sowie bei Zimmern mit abgeschrägten Wänden um mindestens 10 v. H.

§ 2

Tageweise Vermietung

(1) Bei tageweiser Vermietung darf höchstens das Doppelte des auf einen Tag entfallenden Teils des Monatszinses berechnet werden. Der Monat ist hierbei mit 30 Tagen zu rechnen. Die Preise sind auf 5 Rpf. aufzurunden. Auch bei tageweiser Vermietung darf ein Zuschlag für Bedienung nicht erhoben werden.

(2) Wird ein möbliertes Zimmer tageweise vermietet und von demselben Mieter länger als 1 Woche benutzt, so darf nach diesem Zeitraum nur die anteilige Monatsmiete berechnet werden.

(3) Für jeden neuen Gast ist neue Wäsche zu verwenden.

(4) Die vorstehende Regelung gilt nicht für Fremdenheime.

§ 3

Mehrvermietung

(1) Bewohnt ein Untermieter mehrere möblierte Zimmer, so darf neben der nach § 1 Abs. 1 höchstzulässigen Miete für das bestausgestattete Zimmer höchstens 60 v. H. dieser Miete für jedes weitere Zimmer berechnet werden.

(2) Wird ein Zimmer von zwei Personen bewohnt, so darf zu dem Einzimmerpreis ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben werden. Der

Zuschlag braucht jedoch 10,— RM bei monatlicher, 1,25 RM bei tageweiser Vermietung nicht zu unterschreiten. Der Zuschlag darf in voller Höhe nur dann berechnet werden, wenn jeder Untermieter eine eigene Schlafgelegenheit hat.

(3) Bewohnen zwei Personen zwei Zimmer gemeinsam, so gilt für jedes dieser Zimmer nur der Grundpreis.

§ 4

Einstufung

(1) Die Einstufung der möblierten Zimmer in die vorgesehenen Gruppen richtet sich nach der in der Anordnung über die Richtsatzmieten für Wohnungen in den eingegliederten Ostgebieten vom 15. August 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 29, S. 447) getroffenen Einteilung der Wohnung des Vermieters der möblierten Zimmer.

(2) Die nach § 1 eingestuften möblierten Zimmer sind nach ihrer Ausstattung wie folgt unter Berücksichtigung ihres Gesamteindruckes einzustufen:

a) **Zimmer mit bester Ausstattung**, die etwa folgende Einrichtungsgegenstände in bester Ausführung enthalten:

1 Bett, 1 Ruhebett oder Sofa, 1 Polstersessel, 1 Tisch, 3 Stühle, 1 Schreibtisch mit Stuhl, 1 Schrank, 1 Kommode oder 1 Bücherschrank, 1 Teppich, 1 Waschtisch.

b) **Zimmer mit guter Ausstattung**, die etwa folgende Einrichtungsgegenstände in guter Ausführung enthalten:

1 Bett, 1 Ruhebett oder Sofa, 1 Polstersessel, 1 Tisch, 3 Stühle, 1 Schreibtisch mit Stuhl, 1 Schrank, 1 Kommode oder 1 Bücherschrank, 1 Teppich, 1 Waschtisch.

c) **Zimmer mit mittlerer Ausstattung**, die etwa folgende Einrichtungsgegenstände in mittlerer Ausführung enthalten:

1 Bett, 1 Ruhebett oder ein Polstersessel, 1 Tisch, 2 Stühle, 1 Schrank, entweder Schreibtisch mit Stuhl oder Bücherschrank oder Kommode, 1 Waschtisch.

d) **Zimmer mit einfacher Ausstattung**, die etwa folgende Einrichtungsgegenstände enthalten:

1 Bett, 1 Tisch, 2 Stühle, 1 Schrank, 1 Waschtisch.

(3) Stellt der Mieter einen Teil der Möbel (teilmöbliertes Zimmer), so ist von dem in Frage kommenden Ausstattungspreis ein entsprechender Abschlag zu machen.

(4) In Streitfällen stuft die Preisbehörde (Mietamt) die Zimmer ein.

§ 5

Im Mietzins einbegriffene Leistungen

(1) Die in § 1 dieser Anordnung festgesetzten höchstzulässigen Mieten für die Vermietung möblierter Zimmer schließen ein:

Bedienung, einschließlich Zimmerreinigung und Heizen,

Putzen von einem Paar Schuhe oder Stiefel je Person täglich,

Morgengetränk bestehend aus: 1 Kännchen Kaffee oder Tee (Inhalt mindestens 2 Tassen) mit Milch und Zucker,

Beleuchtung,

Benutzung und Reinigung von Bettwäsche (einmal monatlich zu wechseln),

1 Handtuch (einmal wöchentlich zu wechseln),

Geschirrbenutzung.

(2) Werden einzelne der vorstehenden Nebenleistungen vertraglich ausgeschlossen oder nicht in Anspruch genommen, so ist der Mietzins entsprechend zu ermäßigen. Bei Nichtinanspruchnahme von Bettwäsche und Handtüchern ist der Mietzins um mindestens 2,— RM, bei Wegfall des Schuhputzens um mindestens 1,50 RM, bei Nichtinanspruchnahme des Morgengetränks um mindestens 2,— RM zu kürzen.

§ 6

Zusätzliche Leistungen

(1) Nebenleistungen dürfen nur zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden. Auch die unangemessene Berechnung von Nebenleistungen ist strafbar.

(2) Im einzelnen gilt folgendes:

a) **Heizung:** Bei täglicher Heizung darf ein Zuschlag von höchstens 12,— RM monatlich berechnet werden. Wird nicht täglich, sondern in Zwischenräumen geheizt, so darf für jedes Heizen höchstens ein Betrag von 0,45 RM berechnet werden. Der Heizkostenzuschlag gilt bei Ofen- und Zentralheizung. Stellt der Untermieter das Heizungsmaterial, so darf ein Zuschlag nicht berechnet werden.

Für tageweise Vermietung gilt auch der Satz von 0,45 RM.

b) **Badbenutzung:** Für ein warmes Bad darf ein Zuschlag von höchstens 0,60 RM berechnet werden.

c) **Häufigerer Wechsel von Bettwäsche:** Für jedes zusätzliche Wechseln der Wäsche darf ein Betrag von 1,50 RM gefordert werden.

d) **Küchenbenutzung:** Bei täglicher Mitbenutzung der Küche unter Verwendung der Einrichtung darf ein Aufschlag von höchstens 4,— RM je Monat berechnet werden. Wird die Küche nicht täglich mitbenutzt, so ist ein entsprechender niedrigerer Betrag zu berechnen. Der tatsächliche Verbrauch an Gas und elektrischem Strom ist in Höhe der Tarifsätze besonders zu erstatten.

e) **Rundfunkanschluß:** Für den Anschluß eines Volksempfängers oder eines sonstigen Kleingeräts an das Stromnetz darf ein Aufschlag von 1,— RM, für den Anschluß eines mittleren Geräts bis zu 3 Röhren ein Aufschlag von 1,50 RM und für größere Geräte ein Aufschlag von 2,— RM monatlich verlangt werden.

§ 7

Untermietnachweisung

(1) Der Vermieter hat über jedes Untermietverhältnis, das länger als eine Woche dauert, fortlaufend nach dem Muster der Anlage 2 eine Untermietnachweisung zu führen.

Anlage 2

(S. 94)

(2) In der Untermietnachweisung sind bei Beginn des Mietverhältnisses Größe und Ausstattung des Zimmers, Beginn des Mietverhältnisses, Name des Mieters, Höhe des vereinbarten Mietzinses sowie Art und Preis der Nebenleistungen einzutragen. Jede Veränderung ist unter Angabe des Zeitpunktes unverzüglich in der Untermietnachweisung zu vermerken.

(3) Vermieter und Mieter haben die Richtigkeit der gemachten Angaben in der Untermietnachweisung unterschriftlich zu bestätigen.

(4) Die Untermietnachweisung ist mindestens drei Jahre seit der letzten Eintragung aufzubewahren.

II. Leerzimmer

§ 8

Höchstmieten

Für Leerzimmer darf zu dem auf die vermietete Fläche (qm) entfallenen Teil des Hauptmietzinses ein Zuschlag bis 10 v. H., in besonderen Fällen bis zu 20 v. H. erhoben werden, wenn dies die Lage und Beschaffenheit des zu vermietenden Zimmers im Vergleich zu den übrigen Zimmern der Wohnung rechtfertigt. Der Hauptmietzins ergibt sich aus der Anordnung über die Richtsatzmieten für Wohnungen in den eingegliederten Ostgebieten vom 15. August 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 29, S. 447).

§ 9

Nebenleistungen

(1) Für Bedienung darf je nach dem Umfang ein Betrag bis zu 6,— RM berechnet werden, für Beleuchtung 1.50 RM. Im übrigen gilt § 6 dieser Anordnung entsprechend.

(2) Es ist eine Untermietnachweisung (§ 7 der Anordnung) zu führen.

III. Untervermietung von Wohnungen

§ 10

Der Untermietzins für Leerwohnungen darf den sich aus der Anordnung über die Richtsatzmieten für Wohnungen in den eingegliederten Ostgebieten vom 15. August 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 29, S. 447) ergebenden Hauptmietzins nicht überschreiten. Abweichungen sind nur mit Genehmigung der Preisbehörde (Mietamt) zulässig.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 11

Untermietzuschläge

(1) Hauseigentümer sind berechtigt, von ihren Hauptmietern bei Vermietung von möblierten und leeren Zimmern einen Untermietzuschlag in folgender Höhe zu erheben:

Hauptmiete	je Einzelmiete	je Familie
über 50,— RM	1,— RM monatl.	1,75 RM monatl.
unter 50,— RM	0,75 RM monatl.	1,50 RM monatl.

(2) Der Hauptmieter ist berechtigt, den abzuführenden Untermietzuschlag von seinen Untermietern zu erheben.

(3) Die Untermieterzuschläge sind gleichzeitig mit der Miete zu entrichten.

§ 12

Ausnahmegenehmigung

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme von den Vorschriften dieser Anordnung dringend erforderlich erscheint, kann die Preisbehörde (Mietamt) Ausnahmen zulassen oder anordnen.

Posen, den 2. März 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn.

§ 13

Verfahren

Die Vorschriften des Absatzes III der Verordnung über die Miet- und Pachtzinsregelung in den eingegliederten Ostgebieten (Ostmietverordnung) vom 15. August 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 29, S. 450) gelten für das Verfahren sinngemäß.

§ 14

Mietangebot

Mietangebote in Zeitungen und auf Anschlägen sind mit genauer Anschrift (Straße, Hausnummer, Vorder- oder Hinterhaus, Stockwerk, rechts oder links usw.) unter Angabe des Preises zu machen. Sollen bei Vermietungen von Zimmern im Höchstpreis einbegriffene Leistungen ausgeschlossen werden, so ist im Angebot darauf hinzuweisen.

§ 15

Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach der Anordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlung gegen die Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 999) bestraft.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Anordnung über höchstzulässige Mieten für die Vermietung von möblierten Zimmern in der Stadt Posen vom 28. Juni 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Reichsgau Wartheland Nr. 30, S. 494), die Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über höchstzulässige Mieten für die Vermietung von möblierten Zimmern in der Stadt Posen vom 27. November 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 43, S. 863), die Anordnung über die Erhebung von Untermietzuschlägen bei Vermietung von möblierten Zimmern vom 21. Mai 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 22, S. 307), die von den Regierungspräsidenten erlassenen Anordnungen über Untermieten, sowie alle vor Inkrafttreten dieser Anordnung erteilten Ausnahmegenehmigungen.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden auch auf laufende Verträge Anwendung.

Anlage 1

a) Höchstzulässige Mieten
für möblierte Zimmer in der Stadt Posen und
Litzmannstadt.

Altbauwohnungen		Bei a) bester	b) guter	c) mittl.	d) einfacher
		Ausstattung.			
		in RM			
1. Vorderhäuser					
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe A	30,—	27,—	23,—	21,—
„ „ 25 m ²	„ A	33,—	30,—	26,—	24,—
„ über 25 m ²	„ A	37,—	33,—	30,—	28,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe B	26,—	24,—	21,—	20,—
„ „ 25 m ²	„ B	29,—	27,—	24,—	22,—
„ über 25 m ²	„ B	33,—	30,—	27,—	25,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe C	23,—	20,—	18,—	16,—
„ „ 25 m ²	„ C	26,—	23,—	20,—	18,—
„ über 25 m ²	„ C	29,—	26,—	23,—	21,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe D	21,—	19,—	17,—	15,—
„ „ 25 m ²	„ D	24,—	22,—	19,—	17,—
„ über 25 m ²	„ D	27,—	24,—	21,—	19,—
2. Hinterhäuser					
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe A	27,—	24,—	21,—	20,—
„ „ 25 m ²	„ A	30,—	27,—	24,—	23,—
„ über 25 m ²	„ A	33,—	30,—	27,—	25,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe B	25,—	22,—	19,—	17,—
„ „ 25 m ²	„ B	28,—	25,—	22,—	20,—
„ über 25 m ²	„ B	31,—	28,—	25,—	23,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe C	23,—	20,—	17,—	16,—
„ „ 25 m ²	„ C	26,—	23,—	20,—	19,—
„ über 25 m ²	„ C	29,—	27,—	23,—	22,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe D	21,—	18,—	15,—	13,—
„ „ 25 m ²	„ D	24,—	21,—	18,—	16,—
„ über 25 m ²	„ D	27,—	24,—	21,—	19,—
Neubauwohnungen					
1. Vorderhäuser					
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe A	33,—	30,—	26,—	24,—
„ „ 25 m ²	„ A	37,—	34,—	30,—	28,—
„ über 25 m ²	„ A	42,—	39,—	35,—	33,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe B	30,—	27,—	23,—	21,—
„ „ 25 m ²	„ B	34,—	31,—	27,—	25,—
„ über 25 m ²	„ B	38,—	34,—	30,—	28,—

Bei a) bester b) guter c) mittl. d) einfacher

Ausstattung
in RM

Zimmergröße bis 20 m ² Gruppe C	27,—	24,—	20,—	18,—
„ „ 25 m ² „ C	30,—	27,—	23,—	21,—
„ über 25 m ² „ C	33,—	30,—	26,—	24,—
Zimmergröße bis 20 m ² Gruppe D	25,—	22,—	19,—	17,—
„ „ 25 m ² „ D	28,—	25,—	21,—	20,—
„ über 25 m ² „ D	31,—	28,—	24,—	23,—

2. Hinterhäuser

Zimmergröße bis 20 m ² Gruppe A	30,—	27,—	23,—	21,—
„ „ 25 m ² „ A	34,—	31,—	27,—	25,—
„ über 25 m ² „ A	37,—	34,—	30,—	28,—
Zimmergröße bis 20 m ² Gruppe B	27,—	24,—	20,—	18,—
„ „ 25 m ² „ B	30,—	27,—	23,—	21,—
„ über 25 m ² „ B	34,—	31,—	27,—	23,—
Zimmergröße bis 20 m ² Gruppe C	25,—	22,—	18,—	17,—
„ „ 25 m ² „ C	27,—	24,—	20,—	19,—
„ über 25 m ² „ C	30,—	27,—	23,—	22,—
Zimmergröße bis 20 m ² Gruppe D	23,—	20,—	17,—	16,—
„ „ 25 m ² „ D	25,—	22,—	19,—	18,—
„ über 25 m ² „ D	28,—	25,—	21,—	20,—

b) Höchstzulässige Mieten

für möblierte Zimmer in den Städten: Gnesen, Hohensalza, Kalisch, Leslau, Lissa, Ostrowo, Pabianice.

Bei a) bester b) guter c) mittl. d) einfacher

Ausstattung
in RM

Altbauwohnungen

1. Vorderhäuser

Zimmergröße bis 20 m ² Gruppe A	27,—	24,—	21,—	20,—
„ „ 25 m ² „ A	30,—	27,—	24,—	22,—
„ über 25 m ² „ A	33,—	30,—	27,—	25,—
Zimmergröße bis 20 m ² Gruppe B	24,—	21,—	19,—	17,—
„ „ 25 m ² „ B	27,—	24,—	21,—	20,—
„ über 25 m ² „ B	30,—	27,—	24,—	22,—
Zimmergröße bis 20 m ² Gruppe C	23,—	20,—	17,—	15,—
„ „ 25 m ² „ C	25,—	22,—	19,—	17,—
„ über 25 m ² „ C	27,—	24,—	21,—	19,—
Zimmergröße bis 20 m ² Gruppe D	21,—	18,—	15,—	13,—
„ „ 25 m ² „ D	23,—	20,—	17,—	15,—
„ über 25 m ² „ D	25,—	22,—	19,—	17,—

Bei a) bester b) guter c) mittl. d) einfacher
Ausstattung
in RM

2. Hinterhäuser

Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe A	22,—	20,—	18,—	17,—
„ „ 25 m ²	„ A	25,—	23,—	20,—	18,—
„ über 25 m ²	„ A	28,—	26,—	23,—	21,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe B	21,—	19,—	17,—	15,—
„ „ 25 m ²	„ B	23,—	22,—	19,—	18,—
„ über 25 m ²	„ B	26,—	25,—	23,—	20,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe C	19,—	17,—	15,—	13,—
„ „ 25 m ²	„ C	21,—	20,—	17,—	15,—
„ über 25 m ²	„ C	23,—	22,—	19,—	17,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe D	18,—	16,—	14,—	12,—
„ „ 25 m ²	„ D	20,—	18,—	16,—	14,—
„ über 25 m ²	„ D	22,—	20,—	18,—	16,—

Neubauwohnungen

1. Vorderhäuser

Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe A	29,—	26,—	23,—	22,—
„ „ 25 m ²	„ A	32,—	29,—	26,—	25,—
„ über 25 m ²	„ A	36,—	32,—	29,—	27,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe B	27,—	25,—	22,—	20,—
„ „ 25 m ²	„ B	30,—	27,—	24,—	23,—
„ über 25 m ²	„ B	33,—	30,—	27,—	25,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe C	25,—	23,—	20,—	18,—
„ „ 25 m ²	„ C	28,—	25,—	23,—	20,—
„ über 25 m ²	„ C	30,—	27,—	25,—	23,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe D	24,—	21,—	18,—	16,—
„ „ 25 m ²	„ D	26,—	23,—	21,—	18,—
„ über 25 m ²	„ D	28,—	25,—	23,—	21,—

2. Hinterhäuser

Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe A	25,—	23,—	21,—	20,—
„ „ 25 m ²	„ A	28,—	26,—	24,—	23,—
„ über 25 m ²	„ A	31,—	29,—	26,—	25,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe B	23,—	21,—	19,—	18,—
„ „ 25 m ²	„ B	25,—	23,—	21,—	20,—
„ über 25 m ²	„ B	28,—	25,—	23,—	22,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe C	21,—	19,—	16,—	15,—
„ „ 25 m ²	„ C	23,—	21,—	18,—	17,—
„ über 25 m ²	„ C	25,—	23,—	21,—	19,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe D	20,—	18,—	16,—	15,—
„ „ 25 m ²	„ D	22,—	20,—	18,—	16,—
„ über 25 m ²	„ D	24,—	22,—	21,—	19,—

c) Höchstzulässige Mieten

für möblierte Zimmer in den Städten: Birnbaum, Dietfurt, Gostingen, Grätz, Jarotschin, Kempen, Kolmar, Kosten, Obernick, Rawitsch, Samter, Scharnikau, Krotoschin, Schrimm, Schroda, Schubin, Wollstein, Wongrowitz, Wreschen, Zgierz.

Altbauwohnungen		Bei a) bester b) guter c) mittl. d) einfacher Ausstattung. in RM			
1. Vorderhäuser					
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe A	24,—	21,—	19,—	17,—
„ „ 25 m ²	„ A	26,—	23,—	21,—	19,—
„ über 25 m ²	„ A	29,—	26,—	24,—	22,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe B	23,—	20,—	17,—	16,—
„ „ 25 m ²	„ B	25,—	22,—	19,—	18,—
„ über 25 m ²	„ B	28,—	25,—	22,—	20,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe C	21,—	18,—	15,—	14,—
„ „ 25 m ²	„ C	23,—	20,—	17,—	15,—
„ über 25 m ²	„ C	25,—	22,—	19,—	17,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe D	20,—	17,—	14,—	14,—
„ „ 25 m ²	„ D	22,—	19,—	16,—	15,—
„ über 25 m ²	„ D	24,—	21,—	18,—	17,—
2. Hinterhäuser					
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe A	21,—	19,—	17,—	15,—
„ „ 25 m ²	„ A	23,—	21,—	19,—	17,—
„ über 25 m ²	„ A	26,—	24,—	22,—	20,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe B	20,—	18,—	16,—	14,—
„ „ 25 m ²	„ B	22,—	20,—	18,—	16,—
„ über 25 m ²	„ B	24,—	22,—	20,—	18,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe C	18,—	16,—	14,—	13,—
„ „ 25 m ²	„ C	20,—	18,—	16,—	14,—
„ über 25 m ²	„ C	22,—	20,—	18,—	16,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe D	16,—	14,—	13,—	12,—
„ „ 25 m ²	„ D	18,—	16,—	14,—	13,—
„ über 25 m ²	„ D	20,—	18,—	16,—	14,—
Neubauwohnungen					
1. Vorderhäuser					
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe A	26,—	23,—	21,—	20,—
„ „ 25 m ²	„ A	28,—	25,—	23,—	22,—
„ über 25 m ²	„ A	31,—	28,—	26,—	25,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe B	24,—	21,—	19,—	18,—
„ „ 25 m ²	„ B	26,—	23,—	21,—	19,—
„ über 25 m ²	„ B	29,—	26,—	24,—	22,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe C	22,—	19,—	17,—	16,—
„ „ 25 m ²	„ C	24,—	21,—	19,—	18,—
„ über 25 m ²	„ C	27,—	24,—	22,—	21,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe D	21,—	19,—	17,—	15,—
„ „ 25 m ²	„ D	23,—	21,—	19,—	17,—
„ über 25 m ²	„ D	25,—	22,—	20,—	19,—

		Bei a) bester b) guter c) mittl. d) einfacher Ausstattung in RM			
2. Hinterhäuser					
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe A	24,—	21,—	19,—	18,—
„ „ 25 m ²	„ A	26,—	24,—	22,—	20,—
„ über 25 m ²	„ A	29,—	26,—	24,—	22,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe B	22,—	19,—	17,—	16,—
„ „ 25 m ²	„ B	24,—	21,—	19,—	18,—
„ über 25 m ²	„ B	26,—	23,—	21,—	20,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe C	20,—	17,—	15,—	14,—
„ „ 25 m ²	„ C	22,—	19,—	17,—	16,—
„ über 25 m ²	„ C	24,—	21,—	19,—	18,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe D	18,—	16,—	14,—	13,—
„ „ 25 m ²	„ D	20,—	18,—	16,—	15,—
„ über 25 m ²	„ D	22,—	20,—	18,—	17,—

**d) Höchstzulässige Mieten
für möblierte Zimmer im übrigen Gebiet des
Reichsgaues Wartheland.**

		Bei a) bester b) guter c) mittl. d) einfacher Ausstattung. in RM			
Altbauwohnungen					
1. Vorderhäuser					
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe A	21,—	18,—	15,—	13,—
„ „ 25 m ²	„ A	23,—	20,—	17,—	15,—
„ über 25 m ²	„ A	25,—	22,—	19,—	17,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe B	19,—	16,—	13,—	11,—
„ „ 25 m ²	„ B	21,—	18,—	15,—	13,—
„ über 25 m ²	„ B	23,—	20,—	17,—	15,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe C	17,—	15,—	12,—	11,—
„ „ 25 m ²	„ C	19,—	17,—	13,—	12,—
„ über 25 m ²	„ C	21,—	19,—	15,—	13,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe D	16,—	14,—	11,—	11,—
„ „ 25 m ²	„ D	18,—	16,—	13,—	11,—
„ über 25 m ²	„ D	20,—	18,—	15,—	13,—
2. Hinterhäuser					
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe A	17,—	14,—	12,—	11,—
„ „ 25 m ²	„ A	19,—	16,—	14,—	13,—
„ über 25 m ²	„ A	21,—	18,—	16,—	14,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe B	16,—	13,—	11,—	10,—
„ „ 25 m ²	„ B	18,—	15,—	13,—	11,—
„ über 25 m ²	„ B	20,—	17,—	15,—	13,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe C	14,—	12,—	11,—	10,—
„ „ 25 m ²	„ C	16,—	14,—	12,—	10,—
„ über 25 m ²	„ C	17,—	15,—	13,—	11,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe D	13,—	11,—	10,—	10,—
„ „ 25 m ²	„ D	15,—	13,—	11,—	10,—
„ über 25 m ²	„ D	17,—	15,—	13,—	11,—

Neubauwohnungen

Bei a) bester b) guter c) mittl. d) einfacher

1. Vorderhäuser

Ausstattung
in RM

Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe A	24,—	20,—	18,—	16,—
„ „ 25 m ²	„ A	26,—	23,—	20,—	18,—
„ über 25 m ²	„ A	28,—	26,—	23,—	21,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe B	22,—	19,—	16,—	14,—
„ „ 25 m ²	„ B	24,—	21,—	18,—	16,—
„ über 25 m ²	„ B	26,—	24,—	22,—	20,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe C	20,—	17,—	14,—	12,—
„ „ 25 m ²	„ C	22,—	19,—	16,—	14,—
„ über 25 m ²	„ C	24,—	22,—	20,—	18,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe D	19,—	16,—	13,—	11,—
„ „ 25 m ²	„ D	21,—	18,—	15,—	13,—
„ über 25 m ²	„ D	23,—	21,—	19,—	17,—

2. Hinterhäuser

Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe A	21,—	18,—	15,—	13,—
„ „ 25 m ²	„ A	23,—	20,—	17,—	15,—
„ über 25 m ²	„ A	25,—	22,—	19,—	17,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe B	19,—	16,—	13,—	11,—
„ „ 25 m ²	„ B	21,—	18,—	15,—	13,—
„ über 25 m ²	„ B	25,—	20,—	17,—	15,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe C	17,—	14,—	12,—	11,—
„ „ 25 m ²	„ C	17,—	16,—	13,—	12,—
„ über 25 m ²	„ C	21,—	18,—	15,—	14,—
Zimmergröße bis 20 m ²	Gruppe D	16,—	13,—	11,—	10,—
„ „ 25 m ²	„ D	18,—	15,—	13,—	12,—
„ über 25 m ²	„ D	20,—	17,—	15,—	13,—

Anlage 2

(Seite 1)

Untermietnachweisung

Vermieter (Untermieter)

Straße: Nr.

1. Name des Untermieters:
2. Beginn des Mietvertrages:
3. Größe des Zimmers:
4. Ausstattung des Zimmers: *) Ofenheizung, fließend Wasser, Warmwasser, Bett,
 Ruhebett, Sofa, Polstersessel, Tisch, Stühle,
 Schrank, Schreibtisch, Kommode, Bücherschrank,
 Waschtisch, Teppich, außerdem
5. Höhe des vereinbarten Mietzinses: *)
 (mit Beleuchtung, Bedienung — einschl. Heizen, Schuhputzen, Bereiten des Morgengetränks,
 Geschirreinigung —, Bettwäsche, Handtuch, Geschirrbenutzung und nachstehend aufgeführte
 Nebenleistungen)
6. Auf die zusätzlichen Nebenleistungen entfallen:
 — einzeln mit Preisangabe —
 (z. B. Heizung, Frühstück, Küchenbenutzung)
-, den

Wir bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Angaben **).

Unterschrift des Vermieters:

Unterschrift des Mieters:

II. Veränderungen:

.....
 (mit Datumsangabe und Unterschriften)

III. Beendigung des Mietverhältnisses:

.....
 (mit Datumsangabe und Unterschriften)

*) Nichtzutreffendes streichen, Fehlendes ergänzen.

***) Unrichtige Angaben werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Preisverstößen vom 3. 6. 1939 bestraft.

**Anordnung
über Höchstpreise für Lachse.**

Vom 20. Februar 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

A. Frische Lachse

§ 1

(1) Für die Abgabe von Lachsen in lebendfrischem Zustand an Großverteiler oder Kleinverteiler dürfen folgende Erzeugerhöchstpreise für 50 kg ab Hof, bei Bahnversand ab Station des Erzeugers nicht überschritten werden:

1. Lachse bis 1,5 kg (Merlitze) ... RM 100,—
2. Lachse von 1,5 bis 4 kg RM 175,—
3. Lachse von 4 bis 6 kg RM 200,—
4. Lachse über 6 kg RM 225,—

(2) Bei Abgabe vom Erzeuger an Verbraucher dürfen die in Abs. 1 genannten Höchstpreise zuzüglich der in § 4 bestimmten Kleinhandelsaufschläge nicht überschritten werden.

§ 2

(1) Der Versandgroßverteiler darf auf den tatsächlich gezahlten Erzeugerpreis, der jedoch den in § 1 zugelassenen Höchstpreis nicht überschreiten darf, je 50 kg höchstens folgende Aufschläge berechnen:

1. Bei Lachsen bis 1,5 kg (Merlitze) RM 10,—
2. Bei Lachsen über 1,5 kg RM 20,—

(2) Bei Abgabe der zum Räuchern bestimmten Lachse darf der Versandgroßverteiler nur einen Höchstaufschlag von 15,— RM je 50 kg berechnen.

(3) Versandgroßverteiler werden von dem Marktbeauftragten der Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft mit Zustimmung des Reichsstatthalters — Preisbildungsstelle — zugelassen.

§ 3

Der Großverteiler im Verbrauchsgebiet darf auf seinen Einstandspreis (Einkaufspreis zuzüglich Fracht ohne Rollgeld) für 50 kg folgende Höchstaufschläge nicht überschreiten:

1. Bei Lachsen bis 1,5 kg RM 10,—
2. Bei Lachsen über 1,5 kg RM 15,—

§ 4

(1) Der Kleinverteiler darf auf seinen Einstandspreis (Einkaufspreis zuzüglich Fracht ohne

Rollgeld) folgende Höchstaufschläge je 50 kg nicht überschreiten:

1. Bei Lachsen bis 1,5 kg (Merlitze) RM 25,—
2. Bei Lachsen über 1,5 kg RM 40,—

(2) Bei Verkauf im Ausschnitt darf ein weiterer Aufschlag bis zu 60,— RM je 50 kg berechnet werden.

B. Räucherlachse

§ 5

Zum Räuchern von Lachsen (Stremellachs und Seitenlachs) dürfen nur Lachse im Gewicht von 4,5 kg aufwärts verwandt werden.

§ 6

Der Abgabepreis des Räucherers für die Fertigerzeugnisse frei Versandbahnhof errechnet sich wie folgt:

1. Preis für die verwandte Rohware einschließlich Fracht unter Berücksichtigung der in § 7 zugelassenen Ausbeute;
2. Herstellungskosten einschließlich Gewinn, § 8;
3. Verpackungskosten, § 9.

§ 7

(1) Die Räuchereibetriebe dürfen bei der Berechnung des Abgabepreises die verwandte Rohware einschließlich Fracht höchstens mit nachstehenden Preisen je 50 kg in Rechnung stellen:

- | | |
|------------------------|----------|
| für Stremellachs | RM 232,— |
| für Seitenlachs | RM 240,— |

(2) Bei der Berechnung des Abgabepreises sind folgende Ausbeutesätze zugrunde zu legen:

- | | |
|-----------------------|----------|
| 1. Stremellachs | 60 v. H. |
| 2. Seitenlachs | 50 v. H. |

§ 8

(1) Bei der Berechnung des Abgabepreises dürfen von den Räuchereibetrieben zur Abgeltung der Herstellungskosten einschließlich Gewinn höchstens folgende Aufschläge berechnet werden:

1. Bei Stremellachs je 50 kg RM 70,—
2. Bei Seitenlachs je 50 kg RM 90,—

(2) Die in Abs. 1 genannten Gewichte sind Nettogewichte der Fertigware.

§ 9

Bei der Berechnung des Abgabepreises dürfen bei der Verwendung von vorschriftsmäßigen Holzkisten höchstens folgende Verpackungskosten von den Räuchereibetrieben berechnet werden:

1. Bei Stremellachs je 50 kg RM 3,—
2. Bei Seitenlachs je 50 kg RM 10,—

§ 10

(1) Der Großverteiler darf auf den tatsächlich gezahlten Einkaufspreis, der jedoch den Preis des § 6 nicht überschreiten darf, zuzüglich Fracht ohne Rollgeld einen Höchstaufschlag von 30,— RM je 50 kg berechnen.

(2) Räuchert der Großverteiler die Lachse selbst, so darf er beim Verkauf der geräucherten Lachse den sich aus § 6 ergebenden Preis nicht überschreiten; er ist in diesem Falle nicht berechtigt, einen Handelsaufschlag besonders zu berechnen.

§ 11

Der Kleinverteiler darf auf seinen Einstandspreis (Einkaufspreis zuzüglich Fracht ohne Rollgeld), der jedoch den aus §§ 6 und 10 sich ergebenden Preis nicht überschreiten darf, folgende Höchstaufschläge für $\frac{1}{2}$ kg nicht überschreiten:

1. Bei Stremellachs RM 1,—
2. Bei Seitenlachs RM 1,80

C. Allgemeine Bestimmungen

§ 12

(1) Werden mehrere Verteiler in der gleichen Handelsstufe tätig, so müssen sie sich in die Spanne dieser Stufe teilen.

(2) Die Einschaltung des Großvertellers darf nur dort erfolgen, wo sie in volkwirtschaftlich gerechtfertigter Weise im Sinne des § 3 der Verordnung zur Verbilligung des Warenverkehrs vom 18. November 1939 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 7, S. 58) geschieht.

§ 13

(1) Durch die Handelsaufschläge sind sämtliche Unkosten insbesondere für Rollgeld, Vorfahrt, Tätigkeit eines Aufkäufers, Verpackung

und Vereisung abgegolten, jedoch mit Ausnahme der Fracht bei Lieferung an den Großverteiler im Verbrauchsgebiet und an den Kleinverteiler.

(2) Die Fracht für die Rücksendung des Leergutes trägt der Empfänger des Leergutes.

§ 14

(1) Sämtliche Herstellerbetriebe und Fischgroßverteiler sind verpflichtet, Verkaufsbelege auszustellen, aus denen der Tag des Verkaufs, die Lieferfirma, der Name des Empfängers, die Verbrauchsmenge, der Verkaufspreis, der Herkunftsort und die Sorte ersichtlich sind.

(2) Die Verkaufsbelege und Durchschriften der Verkaufsbelege sind vom Käufer und Verkäufer (Groß- und Kleinverteiler) 3 Jahre gesondert aufzubewahren, soweit nicht nach sonstigen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist besteht.

§ 15

Soweit aus volkwirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich erscheint, kann der Reichsstatthalter — Preisbildungsstelle — oder die von ihm beauftragten Stellen Ausnahmen zulassen oder anordnen.

§ 16

Die in dieser Anordnung zugelassenen Höchstpreise und Höchstaufschläge dürfen nur dann berechnet werden, wenn die Kostenlage so schlecht ist, daß ohne Berechnung der Höchstsätze ein angemessener Gewinn nicht erzielt werden kann.

§ 17

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anordnung werden nach den Bestimmungen der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 999) bestraft.

§ 18

Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1942 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über Erzeuger- und Verbraucherhöchstpreise für Süßwasserfische vom 11. Mai 1940 (Im Verordnungsblatt des Reichsstatthalters im Warthegau nicht veröffentlicht), soweit sie sich auf Lachse bezieht, außer Kraft.

Posen, den 20. Februar 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. J ä g e r.

Nr. 59

Anordnung

zur Durchführung der Anordnung über höchstzulässige Preise für die im Reichsgau Wartheland anfallenden rohen Häute und Felle vom 22. Februar 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 11, S. 179).

Vom 27. Februar 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1

Für Schlachtschweinhäute, die bei nichtgewerblichen Schlachtungen (Hauschlachtungen) anfallen und die von Häutehändlern, Häutesammlern oder Häuteverwertungen auf Grund der von der Reichsstelle für Lederwirtschaft erlassenen Vorschriften erfaßt werden, gelten die in der Anordnung über höchstzulässige Preise für die im Reichsgau Wartheland anfallenden rohen Häute und Felle vom 22. Februar 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 11, S. 179) für Schweinhäute festgesetzten Preise als Höchstpreise.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1942 in Kraft.

Posen, den 27. Februar 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn.

Nr. 60

Erlaß

des Generalinspektors für Wasser und Energie über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten in Schneidemühl als Wasserpolizeibehörde für die Küddow.

Vom 22. Dezember 1941.

Auf Grund des § 343 Abs. 1 des preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) bestimme ich den Regierungspräsidenten in Schneidemühl zur Wasserpolizeibehörde für die Küddow auf der Strecke vom Brückenzollhaus Küddowtal bis zur Mündung in die Netze.

Berlin, den 22. Dezember 1941.

Der Generalinspektor für Wasser und Energie

Im Auftrag:

gez. Tönnemann.

Nr. 61

Bekanntmachung

über den Verlust eines Dienstausweises.

Der für den bei dem Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland beschäftigt gewesenen Dipl.-Volkswirt Wulf Marsen, geb. 24. Mai 1917 in Kiel, ausgestellte Dienstausweis Nr. 25 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Posen, den 5. März 1942.

Der Reichsstatthalter

der in der Zeit vom 21. Dezember 1941 bis 27. Februar 1942 in den eingegliederten Ostgebieten eingeführten reichsrechtlichen Gesetzesbestimmungen.

- Verordnung über die Auflösung der Kleiderkasse der Grenzpolizei der Geheimen Staatspolizei, vom 21. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. 1942 I, S. 13).
- Fünfte Verordnung zur Durchführung des Forstlichen Artgesetzes (Saatgutgewinnung und -verwendung), vom 23. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. 1942 I, S. 14).
- Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes in den eingegliederten Ostgebieten, vom 24. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. 1942 I, S. 15).
- Dritte Durchführungsverordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Regelung des Postsparkassenwesens im Deutschen Reich, vom 2. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 16).
- Neunte Verordnung über den Handel mit Papiertapeten, vom 2. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 17).
- Zweite Verordnung zur Durchführung des § 30 c der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 3. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 17).
- Verordnung über die Ernennung (Beförderung) während des Krieges gefallener, gestorbener oder vermißter Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes, vom 5. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 18).
- Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher, vom 6. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 18).
- Verordnung zur Einführung von preisrechtlichen Vorschriften für die Versicherungswirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten, vom 10. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 22).
- Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Aktienbesitz, vom 2. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 23).
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Ladenschluß, vom 9. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 24).
- Erlaß des Führers über die Bestellung eines Generalinspektors des Führers für das Kraftfahrwesen, vom 16. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 25).
- Verordnung zur Einführung der Vorschriften über die Beförderung von Personen zu Lande in den eingegliederten Ostgebieten, vom 12. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 29).
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltung der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften, vom 15. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 30).
- Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten im Kriege, vom 17. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 30).
- Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen Schädigungen durch Röntgenstrahlen und radioaktive Stoffe in nichtmedizinischen Betrieben (Röntgenverordnung), vom 17. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 31).
- Verordnung über Änderung von Jagdzeiten im Jagdjahr 1941/42, vom 19. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 31).
- Verordnung zur Einführung des Gaststättengesetzes in den eingegliederten Ostgebieten, vom 15. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 33).
- Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Stellung des Leiters der Partei-Kanzlei, vom 16. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 35).
- Verordnung über Höchstpreise für gebrauchte Waren (Gebrauchtwarenverordnung), vom 21. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 43).
- Ergänzung der Verordnung zur Einführung des Forstlichen Artgesetzes sowie der Dritten und Vierten Verordnung zur Durchführung und der Ersten Anordnung zur Ausführung dieses Gesetzes in den eingegliederten Ostgebieten, vom 24. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 44).
- Verordnung zur Änderung des Biersteuergesetzes, vom 24. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 47).
- Dritte Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Behandlung der Kriegsschäden nichtdeutscher Personen), vom 28. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 49).
- Zweite Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten, vom 31. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 51).
- Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten, vom 31. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 52).
- Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände, vom 27. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 53).
- Dritte Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO.A), vom 30. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 54).

- Verordnung über die Einführung der Milchgesetzgebung in den eingegliederten Ostgebieten, vom 31. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 56).
- Verordnung zur Einführung der Preisvorschriften für Metalle in den eingegliederten Ostgebieten, vom 3. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 62).
- Verordnung über die Neufassung der Eichordnung, vom 24. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 63).
- Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baus von Landarbeiterwohnungen, vom 6. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 64).
- Verordnung über Änderung der Satzung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege, vom 30. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 67).
- Dritte Durchführungsverordnung zum Abschnitt IV der Kriegswirtschaftsverordnung, vom 5. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 68).
- Verordnung über die Außerkurssetzung der Kupfermünzen, vom 10. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 68).
- Verordnung zur Einführung des Eisenbahnrechts in den eingegliederten Ostgebieten, vom 28. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 71).
- Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder der ärztlichen Berufungsgerichte und ihrer Stellvertreter, vom 10. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 72).
- Verordnung zur Regelung der Übernahme von Grundpfandrechten der Posener Landschaft (Poznanskie Ziemstwo Kredytowe) durch landwirtschaftliche Kreditanstalten, vom 13. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 73).
- Anordnung über Heranziehung zur Reichsarbeitsdienstpflicht im Kriege, vom 9. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 74).
- Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für Sedormid und andere Arzneimittel, vom 15. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 75).
- Sechste Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes, vom 17. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 77).
- Bekanntmachung über die Ernennung des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt, Dipl.-Ing. Prof. Albert Speer, zum Reichsminister für Bewaffung und Munition, Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen und Generalinspektor für Wasser und Energie, vom 15. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 80).
- Achte Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung (Verwaltungskostenzuschüsse), vom 17. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 83).
- Zweite Verordnung über die Ausdehnung der Kriegssachschädenverordnung auf außerhalb des Reichsgebiets eingetretene Schäden, vom 18. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 84).
- Verordnung über den Fortfall der Berufsschulbeiträge, vom 20. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 85).
- Verordnung über Zolländerungen, vom 20. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 86).
- Erste Änderung der Anordnung über die Ernennung der Beamten der Sozialverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses, vom 16. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 88).
- Verordnung über die Änderung der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber (LSÖ) und der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber (LSBÖ) (Ändg LSÖ LSBÖ), vom 12. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 89).
- Verordnung zur Einführung des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung und des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse im Saarland und in den eingegliederten Gebieten, vom 17. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 94).
- Dritte Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend, vom 27. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 95).